

1243/AB

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
W i e n

zur Zahl 1276/J-NR/1996

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Mediengesetz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Ist es richtig, daß die Staatsanwaltschaft Klagenfurt in dieser Rechtssache noch vor dem 19.10.1995 ein direktes Ersuchen an die Parlamentsdirektion um behördliche Verfolgung des Herrn Dr. Jörg Haider nach Artikel 57 Abs. 3 BVG ("Auslieferungsansuchen"), gerichtet hat, wenn ja, wann wurde dieses genau gestellt, wie wurde es beantwortet und geht daraus eindeutig hervor, daß sich das Auslieferungsansuchen auf Herrn Dr. Jörg Haider persönlich wegen Äußerungen in seiner Rede am 7.10.1995 bezog?

2. Der Bundesminister für Inneres hat in seinem Schriftsatz ("Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten") vom 3.11.1996 an das Bezirksgericht Völkermarkt ausdrücklich formuliert, daß die Äußerung des Herrn Abg.z.NR Dr. Jörg Haider vor dem Landesparteitag der Kärntner FPÖ und daran anschließend vor Journalisten gemacht wurde. Der Bericht der Kärntner Sicherheitsdirektion bestätigt die Anwesenheit von Pressevertretern. Die Tageszeitungen haben (auch) von den zum Gegenstand des Strafantrages gemachten Äußerungen - wie Ihnen bekannt ist - berichtet. Gemäß § 41 Mediengesetz sind Strafanträge wegen Medieninhaltsdelikten bei den jeweils örtlich zuständigen Landesgerichten einzubringen. Wie erklären Sie sich daher, daß die Staatsanwaltschaft Klagenfurt trotz Kenntnis dieses Sachverhaltes und im Gegensatz zu der offenkundig gesicherten Rechtsprechung (RZ 1985/46 sowie SSt 31/51, EvBl. 1962/484, LSK 1979/335) den Strafantrag gegen Herrn Abg.z.NR Dr. Jörg Haider vom 19.8.1996 nicht beim hierfür offenkundig zuständigen Landesgericht (sondern beim offenkundig unzuständigen Bezirksgericht Völkermarkt) eingebracht hat?

3. In wie vielen gleichartigen Fällen, bei denen also schwerwiegende Vorwürfe gegen eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens vor Journalisten erhoben wurden, die ausdrücklich eingeladen worden waren, um über eine Veranstaltung und die im Rahmen derselben gehaltenen Reden zu berichten und über welche auch Presseberichte erschienen, wurden Strafanträge der Staatsanwaltschaft wegen behaupteter Tatbestände gemäß § 111 StG - im Gegensatz zu der Bestimmung des § 41 Mediengesetz - vor Bezirksgerichten und nicht vor den zuständigen Landesgerichten erhoben?

4. Nach ständiger Rechtsprechung (OLG Wien, 13.1.1992, 21 Bs 434/91-NR 1992, 109; OLG Wien, 8.4.1992, 27 Bs 102/92; OLG Wien, 27.8.1992; 21 Bs 268/92, OLG Wien, 1.7.1992, 27 Bs 211/92; OLG Wien, 7.4.1994, 27 Bs 126/94; OGH, 29.9.1993, 3 Os 126, 127/93-EvBl. 1994/20 sowie OGH, 8.11.1994, 14 Os 107/94, Österreichische Richterzeitung, Heft 1/1996) gilt (Leitsatz):

"Die Privatanklage bzw. der Verfolgungsantrag in Privatanklagesachen ist grundsätzlich immer bei dem zur Entscheidung darüber berufenen, also zuständigen Gericht zu stellen. Durch die Einbringung der Anträge beim unzuständigen Gericht ist die Frist des § 46 Abs 1 StPO nicht gewahrt".

Wie erklären Sie sich im vorliegenden Fall, warum sich die Staatsanwaltschaft Klagenfurt auch aus dieser Sicht im konkreten Fall nicht im Sinne der ständigen Rechtsprechung verhält und im Gegensatz zu derselben den Strafantrag nicht beim zuständigen Landesgericht, sondern beim offenkundig unzuständigen Bezirksgericht Völkermarkt einbrachte?

5. Am 19.10.1995 hat die Staatsanwaltschaft nach ausführlicher Besprechung und in Kenntnis der in den Medien veröffentlichten Vorwürfe des Abg.z.NR Dr. Jörg Haider gegen den Herrn Bundesminister für Inneres entschieden, daß eine "Verfolgung durch den öffentlichen Ankläger (wenn auch mit Ermächtigung des Verletzten) aus rechtlichen Erwägungen nicht stattfinden kann". Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat sich dieser Auffassung anschlossen. Die Parlamentsdirektion wurde davon informiert, daß das (damals bereits gestellte) Ansuchen um behördliche Verfolgung des Herrn Dr. Jörg Haider nach Art. 57 Abs 3 B-VG ("Auslieferungsansuchen") zurückgezogen werden wird. Aus dem Einlageblatt zu JMZ 49.549/165-IV 3/95 vom 19.10.1995 geht die Information der Mitarbeiter der Parlamentsdirektion über die Zurückziehung des bereits gestellten "Auslieferungsansuchens" hervor.

Wie erklären Sie sich daher, daß trotz Behandlung des Abg.z.NR Dr. Jörg Haider als Beschuldigter (siehe den individuell konkretisierten "Auslieferungsantrag" an die Parlamentsdirektion, der ausdrücklich in dem Einlageblatt zu JMZ 49.549/165-IV 3/95 erwähnte wird), und trotz der Beschlüßfassung über die Nichtverfolgung des Herrn Dr. Jörg Haider durch die Organe der Staatsanwaltschaft eine weitere Verfolgungshandlung am 9.11.1995 (Auslieferungsantrag an das Bezirksgericht Völkermarkt zu 10 D St 3361/95-ON 6) gestellt wurde, obwohl durch die Beschlüßfassung über die Nichtverfolgung (§ 363 Zif. 1 StPO) ein Verfolgungshindernis gegeben war und auch auf keinen Wiederaufnahmsgrund verwiesen wird?

6. Ausgehend davon, daß die Staatsanwaltschaft Klagenfurt im Einvernehmen mit der vorgesetzten Dienstbehörde den Beschlüß faßte bzw. diesen Beschlüß der vorgesetzten Dienstbehörde zur Kenntnis nahm (was durch das zu Pkt. 4 erwähnte Einlageblatt vom 19.10.1996 dokumentiert ist), die Verfolgung aufzugeben und ausgehend davon, daß aus diesem Grunde der Herr Bundesminister für Inneres durch seinen Rechtsanwalt einen Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten Abg.z.NR Dr. Jörg Haider gemäß § 117 Abs 4 StGB stellte, worauf er auch selbst in seiner Privatanklage vom 3.11.1995 (Seite 5 derselben) verwies und ausgehend davon, daß mit dem Antrag auf Bestrafung vom 3.11.1995 das Anklagerecht des Herrn Bundesminister für Inneres bezüglich dieses Sachverhaltes konsumiert ist, wird die Frage gestellt, wie Sie sich erklären, warum die StA Klagenfurt dennoch (trotz Vorliegen eines Verfolgungshindernisses, § 363 Zif. 1 StPO und Verbrauch des Anklagerechtes mit dem Strafantrag vom 3.11.1995) einen Strafantrag gegen Herrn Abg.z.NR Dr. Jörg Haider - und dazu noch beim offenkundig unzuständigen Gericht - einbrachte?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat am 16.10.1995 ein auf Artikel 57 Abs. 3 B-VG gestütztes Ersuchen um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider an den Ersten Präsidenten des Nationalrates gerichtet, das den in einer Sachverhaltsdarstellung des Bundesministers für Inneres vom 9.10.1995 erhobenen Vorwurf, Dr. Haider habe anlässlich der Abhaltung des Landesparteitages der FPÖ in Völkermarkt die (falsche) Behauptung aufgestellt, Dr. Einem sei seinerzeit als Bewährungshelfer wegen eines Drogendeliktes im Gefängnis von Zwettl inhaftiert gewesen, zum Gegenstand hatte. Dieses Ersuchen um Auslieferung wurde am 18.10.1995 zurückgezogen, weil der wiedergegebene Vor-

wurf nur im Wege einer Privatanklage verfolgt werden kann. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, daß kein Gegenstand dieses Auslieferungsbegehrens die weiteren von Dr. Haider anlässlich des Landesparteitages der FPÖ in Völkermarkt gegen Bundesminister Dr. Einem erhobenen Vorwürfe waren, dieser habe Akten und sicherheitspolizeiliche Strafkarteien verschwinden lassen. Diese Vorwürfe sind gemäß § 117 Abs 2 StGB Offizialdelikte (Ermächtigungsdelikte) und bilden den Gegenstand eines von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt beim Bezirksgericht Völkermarkt durch Antrag auf Bestrafung eingeleiteten Strafverfahrens gegen Dr. Haider.

Zu 2 und 4:

Von der zuständigen Sektion des Bundesministeriums für Justiz wird zu den angesprochenen Fragen die Ansicht vertreten, daß ein Medieninhaltsdelikt im vorliegenden Fall nicht vorliegt, daß aber auch bei gegenteiliger Ansicht die Staatsanwaltschaft durch ihren fristgerecht an das Bezirksgericht Völkermarkt gerichteten Antrag auf Aufhebung der Immunität vom 9.11.1995 ihr Verfolgungsrecht gewahrt hätte.

Dies wurde in dem an die Oberstaatsanwaltschaft Graz gerichteten Erlass vom 30.4.1996 wie folgt begründet:

Unter "Medieninhaltsdelikt" versteht der § 1 Abs. 1 Z 12 MedienG eine durch den Inhalt eines Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht. Der Oberste Gerichtshof hat zwar in 15 Os 54/90 eine in Richtung Kreditschädigung nach § 152 StGB inkriminierte Äußerung gegenüber einem Redakteur einer Zeitschrift im Rahmen eines telefonischen Interviews mit dem zumindest bedingten Vorsatz, daß sie abgedruckt werde, was in der nächsten Ausgabe dieser Tageszeitung auch tatsächlich geschah, als im Rahmen eines Medieninhaltsdeliktes begangen beurteilt. Im vorliegenden Fall könnten die von Dr. Haider aufgestellten Behauptungen jedoch im Rahmen einer Pressekonferenz gegenüber einer größeren Zahl von dort anwesenden Journalisten getägt worden sein, sodaß dieser - im Gegensatz zu einem Interview, bei dem der Äußernde mit der zumindest teilweise wörtlichen Wiedergabe zu rechnen hat - nicht beeinflussen konnte, ob und in welcher Form die mit den inkriminierten Vorwürfen konfrontierten Medienvertreter darüber berichten werden. Die Tat wäre daher nicht in einem Druckwerk bzw. durch den Inhalt eines Mediums, wohl aber sonst auf eine weise begangen worden, daß sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird. Eine gegenteilige Ansicht käme zu dem nach der Zielrichtung des Mediengesetzes wohl nicht beabsichtigten Ergebnis, daß eine vor allem von einer Person des öffentlichen Lebens getägtete Äußerung, von der diese zumindest bedingt vorsätzlich damit gerechnet hat, daß sie Medienmitarbeitern zur Kenntnis gelangt und in der Folge veröffentlicht wird, als Medieninhaltsdelikt zu verfolgen wäre, sind doch die Bestimmungen des MedienG (wie jene über den Persönlichkeitsschutz, die Einziehung, Urteilsveröffentlichung und Beschlagnahme von Medienwerken) auf die Person des Äußernden kaum anwendbar. Ganz im Gegenteil, gerade die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in den §§ 40, 41 MedienG würde bei der in einem solchen Fall zu erwartenden bundesweiten und in der Regel gleichzeitigen Berichterstattung dazu führen, daß es dem Ankläger überlassen bliebe, bei welchem Landesgericht er seine Verfolgungsanträge zu stellen beabsichtigt.

In den Fällen des § 117 Abs. 2 StGB hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen. Diese Vorschrift verweist lediglich in Ansehung der vom Staatsanwalt einzuhaltenden Frist auf die für den Privatankläger geltende Bestimmung des § 46 Abs. 1 StPO. Weitere Beschränkungen des öffentlichen Anklägers sind dagegen weder dem § 117 Abs. 2 StGB noch den Prozeßvorschriften zu entnehmen (EvBl 1991/151). Bloß zu der für den Privatankläger nach § 46 Abs. 1, zweiter Satz StPO bestehenden Vorschrift, daß dessen (Verfolgungs)Antrag auf die Einleitung der voruntersuchung oder auf die Bestrafung des Täters gerichtet sein kann und beim Strafgericht mündlich oder schriftlich gestellt werden muß, hat die Judikatur den Grundsatz entwickelt, daß der Privatankläger, bei sonstigem Verlust des Anklagerechtes, seinen Verfolgungsantrag fristgerecht beim sachlich und örtlich für die Entscheidung darüber zuständigen Strafgericht zu stellen hat (EvBl 1994/20 und 14 Os 107/94). In der zuletzt zitierten Entscheidung wird dies damit begründet, daß seit dem StPAG 1974 vom Privatankläger ein (formeller) Verfolgungsantrag und nicht, wie früher, bloß ein den Verfolgungswillen zum Ausdruck bringendes "Begehr um strafgerichtliche Verfolgung" gestellt werden muß. Ein Antrag wiederum ist grundsätzlich bei dem zur Entscheidung darüber berufenen Gericht zu stellen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet

ist. Da § 46 Abs. 1 StPO eine derartige Sonderregelung nicht enthält, ist das darin gemeinte "Strafgericht" daher nach jenen Vorschriften zu bestimmen, in denen die Entscheidungskompetenzen über Privatanklagen geregelt sind. Diese Argumente sind auf den öffentlichen Ankläger nicht anwendbar, genügt für diesen nach § 117 Abs. 2 StGB doch die (strafgerichtliche) Verfolgung innerhalb offener Frist, sodaß auch durch ein Verfolgungsbegehren an ein unzuständiges Gericht kein Verlust des Verfolgungsrechtes selbst eintritt.

Gestützt auf die Erhebungen der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten ist die Staatsanwaltschaft Klagenfurt in ihrem Bericht vom 27.6.1996 davon ausgegangen, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um ein "reines" Medieninhaltsdelikt hande. In Anbetracht der oben wiedergegebenen Rechtsansicht wurde das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt und der Oberstaatsanwaltschaft Graz, beim Bezirksgericht Völkermarkt einen Antrag auf Bestrafung gegen

Dr. Jörg Haider einzubringen, mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 1.8.1996 zur Kenntnis genommen.

Zu 3:

Ich verweise auf die zu Punkt 2 wiedergegebene Rechtsansicht. Vergleichbare Fälle sind den zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Justiz nicht bekannt.

Zu 5 und 6:

Wie bereits zu Punkt 1 der Anfrage ausgeführt, wurde das ursprüngliche von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt selbst an den Präsidenten des Nationalrates gerichtete Auslieferungsersuchen am 18.10.1995 zurückgezogen, weil es nur eine mittels Privatklage verfolgbare Äußerung betroffen hat. Ein Verfolgungsverzicht durch den öffentlichen Ankläger hinsichtlich der nun vom Antrag auf Bestrafung umfaßten weiteren Fakten (Ermächtigungsdelikte gemäß § 117 Abs. 2 StGB) ist jedoch nicht erfolgt. In seinem Schriftsatz vom 3.11.1995 hat Bundesminister Dr. Einem durch seine Rechtsanwälte zwar auch unter Berufung auf die im Akt 49.549/165-IV 3/95 des Bundesministeriums für Justiz dokumentierte Zurückziehung des Auslieferungsersuchens festgehalten, daß der öffentliche Ankläger erklärt habe, nicht weiter zu verfolgen. Darüber hinaus hat er jedoch erklärt, daß er seine Ermächtigung an den öffentlichen Ankläger ausdrücklich weiter aufrecht erhalte. Sollte das oben dargestellte "Einlageblatt" (des zitierten Aktes des Bundesministeriums für Justiz) nicht die Erklärung enthalten, daß der öffentliche Ankläger nicht verfolge, werde sich der Bundesminister für Inneres einem Strafantrag des öffentlichen Anklägers als Nebenkläger anschließen. Außerdem steht dem Verletzten in den Fällen des § 117 Abs. 2 StGB ein mit der öffentlichen Anklage konkurrierendes selbstständiges Privatanklagerecht nicht zu. Seine Privatanklageberechtigung setzt vielmehr voraus, daß der Staatsanwalt wegen Ermächtigungsverweigerung nicht verfolgen kann oder die Strafverfolgung ablehnt bzw. aufgibt (Mayerhofer-Rieder StGB4 E 13 zu § 117).

Zu einem Verlust des Anklagerechtes der Staatsanwaltschaft aus den in der schriftlichen Anfrage angeführten Gründen ist es daher im vorliegenden Fall nicht gekommen.